

Verein zur Förderung der Internatsschule Schloss Hansenberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Internatsschule Schloss Hansenberg e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Geisenheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele der Internatsschule Schloss Hansenberg. Darin eingeschlossen sind u.a.

- die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Wirtschaft und Hochschule durch Sponsoring und Spenden
- die Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten durch Übernahme der entstehenden Kosten wie Aufwendungen für Material, Personal und Transport und
- die Begleitung schulspezifischer Projekte und Veranstaltungen im Sinne eines Public-Private-Partnership.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch Vertretung ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder *Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen*.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge bemisst sich nach Selbsteinschätzung, mindestens jedoch 60 € pro Jahr.

Nach dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Schule haben Eltern die Möglichkeit, zu einem verringerten Beitragssatz von 30 € pro Jahr ihre Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Die Verringerung des Beitrages muss gegenüber dem Verein 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres angezeigt werden, um im Folgejahr wirksam zu werden.

Das Nähere kann durch eine Beitragsordnung, erlassen durch den Vorstand, geregelt werden.

§ 8 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten nach Vereinsaustritt.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden des Vorstands, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
- Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- Beschlussfassung über den jährlichen Finanzplan,
- Beschlussfassung über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

10.2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Der Vorstand versendet die Einladung und die vorläufig festgesetzte Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungsdatum grundsätzlich per E-Mail, an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Sofern keine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde oder die verschickte E-Mail als „unzustellbar“ retourniert wird, erfolgt die Ladung durch einfachen Brief an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Postadresse.

10.3.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden. Ob die Mitgliederversammlung virtuell abgehalten wird, entscheidet der Vorstand. Der entsprechende Beschluss des Vorstands muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der virtuellen Mitgliederversammlung vorliegen. Für die Ladung zur virtuellen Mitgliederversammlung gilt dann § 10 Ziffer 2 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass jedem geladenen Mitglied die

Zugangsdaten zur Mitgliederversammlung so übermittelt werden müssen, dass eine nachweisbare Prüfung und Dokumentation des Teilnahme- und/oder Stimmrechts des geladenen Mitglieds sowie aller Abstimmungsergebnisse möglich ist. Eine Stellvertretung in der virtuellen Mitgliederversammlung ist nur aufgrund einer vorher dem Vorstand zugegangenen schriftlichen Vollmacht des zu vertretenden Mitglieds möglich. Darüber hinaus gehende Einzelheiten der Ladung und Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen können in einer „Geschäftsordnung Virtuelle Mitgliederversammlung“ geregelt werden, die der Vorstand erlässt und laufend aktualisiert und die alle drei Jahre einer Überprüfung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

10.4.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr, sofern diese nicht in der vorangegangenen Herbst-Mitgliederversammlung erfolgen konnte
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

10.5.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

10.6.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

10.7.

Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Die Elternvertreter der Schülerjahrgänge oder des Schulelternbeirats im Vorstand führen abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge das Protokoll zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es kann ein anderes Vereinsmitglied gewählt werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer unterzeichnet und vom Sitzungsleiter oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegengezeichnet und zur Einsichtnahme in der Internatsschule Schloss Hansenberg ausgelegt. Erhebt sich binnen 21 Tagen nach elektronischer Mitteilung über die Auslage auf die Auslage kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Widerspruch wird das Protokoll im Einvernehmen mit dem Sitzungsleiter korrigiert und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die persönlich oder durch Vertretung ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Drittels der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und bei Zweckänderung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge hierzu sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich bekannt zu geben.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. ein/eine Vorsitzende/r
- b. ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. ein/eine Schatzmeister/in
- d. bis zu sechs Beisitzer

Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Vorschlag der Hessischen Staatskanzlei und des Hessischen Kultusministeriums für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung aus folgendem Personenkreis für die Dauer von drei Jahren gewählt:

- Vertreter der Staatskanzlei,
- Vertreter des Hessischen Kultusministeriums,
- Vertreter von Partnerunternehmen, die mit dem Verein und dem Träger der Internatsschule Schloss Hansenberg durch einen Rahmenvertrag verbunden sind oder
- Mitglieder des Vereins zur Förderung der Internatsschule Schloss Hansenberg

Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. Der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der

Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Rahmen der regelmäßigen Geschäftstätigkeit ist der Vorsitzende bis zur Höchstgrenze von 25.000,-€ allein vertretungsberechtigt.

Die drei gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer) durch Kooptation bzw. besetzen freiwerdende Ämter von Beisitzern wie folgt durch Kooptation nach:

- Für jeden Eltern-Schülerjahrgang bestimmt der Vorstand durch Beschluss auf Vorschlag des Klassenelternbeirats des jeweiligen Jahrgangs einen Beisitzer als Vorstandsmitglied mit vollem Stimmrecht sowie einen Vertreter für dieses Mitglied. Beide Vertreter des jeweiligen Jahrgangs sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt, haben aber nur eine Stimme. Im Fall der Uneinigkeit entscheidet die Stimme des kooptierten Vorstandsmitglieds.
- Darüber hinaus bestimmt der Vorstand durch Beschluss auf Vorschlag des jeweiligen Partnerunternehmens jeweils einen Beisitzer als Vorstandsmitglied mit vollem Stimmrecht für jedes Partnerunternehmen. Ebenso bestimmt der Vorstand für jedes Praktikumpartnerunternehmen jeweils einen Beisitzer als Vorstandsmitglied, jedoch nur mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht im Vorstand.

Der/die Schulleiter/in und der/die Geschäftsführer/in der Schule nehmen kraft ihres Amtes ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Ein vom Schulelternbeirat benannter Vertreter nimmt ebenfalls beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

Die stimmberechtigten und kooptierten Vorstandsmitglieder aus der Elternschaft der Schule scheiden mit Rücktritt, Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Ablauf der auf das Ausscheiden ihres Kindes / ihrer Kinder aus der Schule folgenden Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.

Vertreter von Partnerunternehmen und kooptierte Beisitzer aus Praktikumpartnerunternehmen scheiden mit Rücktritt oder mit Ablauf des Kalendermonats aus dem Vorstand aus, der auf das Ende der Partnerschaft des entsendenden Unternehmens mit der Internatsschule Schloss Hansenberg folgt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, gegen Entgelt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin engagieren und bei Bedarf für den Verein Arbeitnehmer einstellen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Sie werden vom Protokollführer unterzeichnet und vom Sitzungsleiter oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegengezeichnet.

§ 13 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus Vertretern des Landes Hessen, der Partnerunternehmen, der Praktikumpartnerunternehmen sowie aus verdienten Persönlichkeiten, die dem Förderzweck des Vereins verbunden sind. Das Kuratorium hat mindestens fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

Dem Kuratorium gehören die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident des Landes Hessen sowie die Kultusministerin bzw. der Kultusminister des Landes Hessen kraft Amtes an.

Zudem entsendet jedes Partnerunternehmen und jedes Praktikumpartnerunternehmen einen Vertreter in das Kuratorium. Die Bestimmung eines Kuratoriumsmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums. An die Bestimmung des Kuratoriumsmitglieds ist das Partnerunternehmen bzw. das Praktikumpartnerunternehmen mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand gebunden. Weitere Mitglieder des Kuratoriums können per Kooptation durch die amtierenden Kuratoriumsmitglieder ernannt werden.

Mitglieder, die als Vertreter eines Partnerunternehmens oder Praktikumpartnerunternehmens Mitglied des Kuratoriums sind, scheiden mit Rücktritt oder mit Ablauf des Kalendermonats aus dem Kuratorium aus, der auf das Ende der Partnerschaft dieses Unternehmens mit der Internatsschule Schloss Hansenberg folgt.

Kooptierte Mitglieder des Kuratoriums scheiden durch Rücktritt oder mit Ablauf des Kalendermonats aus dem Kuratorium aus, in dem das kooptierte Kuratoriumsmitglied sein 75. Lebensjahr vollendet.

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums ist die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident des Landes Hessen. Seine/ihre Stellvertretung hat die Kultusministerin bzw. der Kultusminister des Landes Hessen inne.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Monaten ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Beschlüsse fasst das Kuratorium mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Der/die Schulleiter/in und der/die Geschäftsführer/in der Schule nehmen kraft ihres Amtes ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

Das Kuratorium begleitet, berät und unterstützt den Vorstand bei der Förderung und Weiterentwicklung der Schule im Rahmen des Gesamtkonzepts. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium über seine Tätigkeit und über die Einhaltung des jeweils aktuellen Finanzplans.

§ 14 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind mindestens zwei und bis zu drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer bleiben bis zu der Mitgliederversammlung im Amt, in der ihre Nachfolger bestellt werden.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Mindestens zwei Kassenprüfer führen die Kassenprüfung durch.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung oder Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 AO.

Der Verein wurde am 18.06.2003 gegründet und vorstehende Satzung am 18.06.2003 erichtet **und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 07.05.2004, 08.12.2006, 27.04.2007, 30.04.2010, 25.11.2010, 2.12.2011, 27.01.2012, 16.5.2014 am 7.6.2019, 6.12.2019, 9.7.2021 und am 2.12.2022 ergänzt.**

Geisenheim, den 2.12.2022

Monika Walter

Wesselin Kruschev

Vorsitzende des Vorstands

Schatzmeister